

# RS OGH 1981/3/25 3Ob676/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1981

## Norm

ABGB §1035

ABGB §1395

## Rechtssatz

Der Schuldner, der die Abtretung nicht kannte, wird durch einen vom Willen des Abtretenden abhängigen Erlöschungsgrund, wie Zahlung, Erlaß, Aufrechnung und dergleichen, frei. Der Übernehmer muß die an den Überträger, obwohl dieser nicht mehr Gläubiger ist, geleistete Zahlung gelten lassen und ebenso jedes andere in Unkenntnis der Abtretung vom Schuldner mit dem Überträger zum Nachteil des Übernehmers geschlossene Geschäft. Der Überträger, der die Leistung für sich eingezogen hat, muß sie dem Übernehmer nach den Grundsätzen der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag herausgeben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 676/80

Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 676/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0019742

## Dokumentnummer

JJR\_19810325\_OGH0002\_0030OB00676\_8000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)